

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im anerkanntesten Ausbildungsberuf Zweiradmechaniker/-in

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat am 24. April 2013 gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) folgende Beschlussfassung ihres Berufsausschusses vom 20. Februar 2013 nach § 41 HwO angenommen:

Die Lehrlinge im anerkannten Ausbildungsberuf Zweiradmechaniker/-in haben ab dem ersten Ausbildungsjahr an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Unterweisungsmaßnahmen erfolgen in ihrer Zielsetzung, ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach den vom Heinz-Piest-Institut erarbeiteten und von der zuständigen Senatsverwaltung/dem zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehrplänen für die Durchführung von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung und der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im Zweiradmechaniker-Handwerk nach folgender Maßgabe:

Fachrichtung Motorradtechnik:

ZR-M1/05: Diagnose von Zünd- und Ladesystemen:
1 Arbeitswoche

ZR-M2/05: Diagnose von Motor, Antrieb, Gemischaufbereitung und Abgasreinigung: 1 Arbeitswoche

ZR-M3/05: Diagnose von Management- und Komfort- und Sicherheitssystemen: 1 Arbeitswoche

Träger der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ist die Zweiradmechaniker-Innung Berlin. Die Unterweisungen finden in den Bildungsstätten der Handwerkskammer Berlin statt. Die Auszubildenden haben ihre Lehrlinge für diese Maßnahmen freizustellen. Soweit die durch überbetriebliche Unterweisungslehrgänge, einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte,

ab 1. Ausbildungsjahr

G-ZR1/12: Grundlagen d. Werkstoffbearbeitung: 1 Arbeitswoche
G-ZR2/12: Grundlagen d. Elektrotechnik: 2 Arbeitswochen

2. Ausbildungsjahr:

ZR1/05: Fahrradwerktechnik: 1 Arbeitswoche

3.-4. Ausbildungsjahr:

Fachrichtung Fahrradtechnik:

ZR-F1/05: Herstellen und Montieren eines Fahrrades:
1 Arbeitswoche

ZR-F2/05: Instandhalten von Fahrradkomponenten:
1 Arbeitswoche

ZR-F3/05: Kundenorientiertes Handeln und Verkaufstechniken: 1 Arbeitswoche

entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, haben sie die Auszubildenden zu tragen. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin am 24.04.2006 gefasste Beschluss außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat am 10. Mai 2013 den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin genehmigt.

Berlin, 4. Juni 2013

Handwerkskammer Berlin

Stephan Schwarz

Präsident

Jürgen Wittke

Hauptgeschäftsführer

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat am 24.04.2013 gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) folgenden Beschluss ihres Berufsbildungsausschusses vom 20.02.2013 zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in nach § 41 HwO angenommen:

Die Lehrlinge im anerkannten Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in haben im ersten und ab dem zweiten Ausbildungsjahr an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Unterweisungsmaßnahmen erfolgen in ihrer Zielsetzung, ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach den vom Heinz-Piest-Institut erarbeiteten Rahmenlehrplänen und von zuständigen Senatsverwaltung/dem zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehrplänen für die Durchführung von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung und der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im Zweiradmechaniker-Handwerk nach folgender Maßgabe:

Die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen werden von der Zweiradmechaniker-Innung Berlin durchgeführt. Die Unterweisungen finden in den Bildungsstätten der Handwerkskammer Berlin statt. Die Auszubildenden haben ihre Lehrlinge für diese Maßnahmen freizustellen. Soweit die durch überbetriebliche Unterweisungslehrgänge, einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte, entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, haben sie die Auszubildenden zu tragen. Der Beschluss zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der von der

G-ZR1/12: Grundlagen der Werkstoffbearbeitung: 1 Arbeitswoche für Auszubildende ab 1. Ausbildungsjahr
G-ZR2/12: Grundlagen der Elektrotechnik: 2 Arbeitswochen für Auszubildende ab 1. Ausbildungsjahr
ZR-F1/05: Herstellen und Montieren eines Fahrrades: 1 Arbeitswoche für Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr
ZR-F2/05: Instandhalten von Fahrradkomponenten: 1 Arbeitswoche für Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr
ZR-F3/05: Kundenorientiertes Handeln und Verkaufstechniken: 1 Arbeitswoche für Auszubildende ab 2. Ausbildungsjahr

Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin am 10.05.2011 gefasste Beschluss außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat am 10. Mai 2013 den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin genehmigt.

Berlin, 4. Juni 2013
Handwerkskammer Berlin
Schwarz Wittke
Präsident Hauptgeschäftsführer